



FAQ – REVOS 2020: Logopädie / Psychomotorik ab 1.8.2022

Stand: 15. September 2023

Neue Fragen und Anpassungen: Kalenderwoche 37

Frage	Antwort
Grundsätzliches:	
1. Handelt es sich beim Systemwechsel um ein Sparpaket ?	Nein, die Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) soll kostenneutral umgesetzt werden. Die bisher durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) für die Logopädie / Psychomotorik eingesetzten Mittel werden vollständig in das Budget der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) transferiert und dort ohne Einsparungen weiterhin für Logopädie und Psychomotorik im Rahmen des VMR-Pools (ehemals BMV-Pools) eingesetzt. Um die Versorgung sicherzustellen, hat die BKD zudem zusätzliche Mittel bewilligt.
2. Erhalten Schulkinder weiterhin die notwendige Unterstützung ?	Ja, die Unterstützung für Schulkinder soll weiterhin gewährleistet werden. Es gibt gesamthaft gesehen keine Reduktion der Leistungen, sondern Änderungen auf Ebene Organisation des Angebots. Die Gesetzesänderung hat zum Ziel, die Versorgung im ganzen Kantonsgebiet langfristig sicherzustellen. Im Einzelfall prüft die Schulleitung in Absprache mit den Fachpersonen der Schule den jeweiligen Bedarf an einfachen sonderpädagogischen Massnahmen der Kinder und teilt die zur Verfügung stehenden Ressourcen zu.
3. Sind die neu zugeteilten Lektionen zweckgebunden und können somit nur für Logopädie und Psychomotorik eingesetzt werden?	Die Neuverteilung der Ressourcen erfolgt nach der Systematik des VMR-Pools und somit auch nach den Regeln des VMR-Pools. Die Gemeinden haben aber in der Übergangszeit dafür zu sorgen, dass in erster Linie der zusätzliche Bedarf, der sich durch den Wechsel ergibt, mit den neu zugeteilten Lektionen abgedeckt wird.
4. Wann erfolgt die definitive Berechnung der neu zugeteilten Lektionen ?	Um den Gemeinden bei der Überführung vom Einzelkostengutsprachensystem in das System des VMR-Pools Unterstützung bei der Deckung des zusätzlichen Bedarfs zu bieten, sind in der Übergangszeit für die beiden Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 zusätzliche Lektionen vorgesehen. Pro Schülerin und Schüler einer Gemeinde, die über eine Kostengutsprache der GSI verfügen, welche nach dem 1.9.2020 als Neuerfassung oder nach dem 1.9.2021 als Verlängerung ausgestellt wurde, wurde der Gemeinde je eine Zusatzlektion zum VMR-Pool dazu gerechnet. Nicht gesprochen werden Zusatzlektionen für Kinder, für welche eine Verlängerung der Behandlung in privater Praxis bis spätestens Ende 1. Klasse bewilligt wird, deren Kindergarteneintritt zurückgestellt wurde, die in eine Privatschule, in eine besondere Volksschule oder in den Privatunterricht übertreten, oder die aus anderen Gründen keinen Bedarf mehr aufweisen. Die abschliessende Aktualisierung an die Gemeinden erfolgte Mitte März 2022, danach werden keine Korrekturen mehr vorgenommen, auch wenn es noch zu Wohnortswechseln o. ä. kommt. Falls eine Gemeinde den zusätzlichen Bedarf nicht abdecken kann, ist das Vorgehen unter Frage 8 zu berücksichtigen.

<p>5. Für ein Schulkind wurde der Gemeinde eine Zusatzlektion zum VMR-Pool dazu gerechnet (siehe Frage 4). Bleibt bei einem Wegzug dieses Schulkindes die Zusatzlektion beim ursprünglichen Schulort oder wird die Zusatzlektion zum neuen Schulort transferiert?</p>	<p>Die Zusatzlektion kann bis zur nächst möglichen Pensenanpassung am ursprünglichen Schulort anderweitig eingesetzt werden. Die Schulleitung ist für den Einsatz der Lektion bzw. die rechtzeitige Pensenanpassung verantwortlich. Die Schule am neuen Schulort kann die zusätzlich explizit für dieses Schulkind gesprochene Zusatzlektion ab der Einschulung des Schulkindes auch geltend machen. Die jeweils zuständigen Schulinspektorate sind umgehend durch die Schulleitungen zu informieren.</p>
<p>6. Wie läuft die Zuteilung der Lektionen für das Schuljahr 2023/2024?</p>	<p>Den Gemeinden wird für das Schuljahr 2023/2024 dieselben Mittel / Lektionen für die Logopädie resp. Psychomotorik wie im Schuljahr 2022/2023 zur Verfügung gestellt (Mittel des heutigen «VMR-Pools» plus Zusatzlektionen). Die Anzahl der Zusatzlektionen pro Gemeinde bleibt somit gleich wie in den Schreiben der BKD an die Gemeinde vom 23. März 2022 kommuniziert worden ist. Damit sollen die Schülerinnen und Schüler mit logopädischem / psychomotorischem Bedarf diese Unterstützung auch weiterhin erhalten.</p>
<p>7. Was kann eine Gemeinde tun, wenn sie mehr Kinder aus privaten Praxen erhält als Lektionen?</p>	<p>Falls die Gemeinde den zusätzlichen Bedarf, der aus dem Wechsel der privaten Logopädie bzw. Psychomotorik in die Regelschule nicht mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln decken kann, hat sie die Möglichkeit, auf dem Dienstweg ein sachlich begründetes Gesuch um zusätzliche Lektionen gemäss Art. 16 Abs. 6 der Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen in der Regelschule (VMR, BSG: 432.271.1) einzureichen.</p> <p>Wo reicht die Gemeinde das Gesuch ein? Die Gemeinde reicht das Gesuch beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) über den Dienstweg (Schulinspektorat) an den Fachbereich einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen ein.</p>
<p>8. Was kann eine Gemeinde tun, wenn die Fachpersonen in den freien Praxen schon jetzt ihre Arbeit aufgeben, keine Abklärungen mehr durchführen und an die Schulen verweisen?</p>	<p>Die Schulen erhalten die neu zugeteilten Ressourcen erst per 1.8.2022. Um schwierige Situationen abzufedern und im Interesse der Kinder können betroffene Gemeinden ein begründetes Gesuch um zusätzliche Lektionen gemäss Art. 16 Abs. 6 VMR einreichen.</p> <p>Wo reicht die Gemeinde das Gesuch ein? Die Gemeinde reicht das Gesuch beim AKVB über den Dienstweg (Schulinspektorat) an den Fachbereich einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen ein.</p>
<p>Logopädie und Psychomotorik als einfache sonderpädagogische Massnahmen (Spezialunterricht) in der Regelschule:</p>	
<p>9. Die GSI-Kostengutsprache eines Kindes läuft per 31.7.2022 aus. Das Kind hat aber weiterhin grossen Be-</p>	<p>Grundsätzlich sind Kinder in Regelklassen 1.8.22 im Rahmen des VMR-Pools durch die Logopädie bzw. Psychomotorik der Schule zu versorgen. Alle Schulkinder, welche bis Ende Schuljahr 2022 eine GSI-Kostengutsprache hatten, können durch die Schullei-</p>

<p>handlungsbedarf. Wie ist das Vorgehen?</p>	<p>tung dem Spezialunterricht (SpU) zugewiesen werden. Diese sollten ursprünglich durch die EB abgeklärt werden, wenn sie zwei Jahre oder länger in logopädischer oder psychomotorischer Behandlung waren. Dies ist nicht mehr notwendig. Die Schulleitung ist verantwortlich für die Verlängerung oder Beendigung des SpU. Der EB werden nur jene Schülerinnen und Schüler angemeldet, bei denen inhaltliche Fragen geklärt werden müssen.</p> <p>Welche Unterlagen benötigt die EB? Der EB muss die <u>Anmeldung</u>, welche die Klassenlehrperson mit den Eltern ausfüllt, und die fachspezifische Beurteilung der Speziallehrperson eingereicht werden. Aus Datenschutzgründen bittet die EB um die Zustellung der Dokumente per Briefpost.</p> <p>Der Anmeldetermin für antragspflichtige Schullaufbahnentscheide sowie einfache sonderpädagogische Massnahmen bei der EB ist nach wie vor der 1. März.</p>
<p>10. Wie wird die erweiterte Unterstützung (eU) an Logopädie und Psychomotorik definiert?</p>	<p>Für die erweiterte Unterstützung (eU) ist für das Schuljahr 24/25 keine Anmeldung auf der EB nötig. Verlängerungen für das zweite Semester bis Ende SJ 2023/24 kann die Schulleitung bei der zuständigen Person des regionalen Inspektorates beantragen. Die Mittel von eU werden den Schulen weiterhin im bisherigen Umfang zur Verfügung stehen. Weitere detailliertere Informationen zu eU erfolgen im November.</p>
<p>11. Wie ist das Vorgehen bei Schulkindern mit Bedarf an erweiterter Unterstützung?</p>	<p>Weitere detailliertere Informationen zu eU erfolgen im November.</p>
<p>12. Ist externe Schullogopädie als Übergangslösung möglich</p>	<p>Die Umstellung bezüglich Anstellungsverhältnissen von Logopädinnen und Logopäden im Rahmen von REVOS und der Fachkräftemangel in der Schullogopädie führten teilweise zu einem Unterangebot an Logopädie-Unterricht. Die BKD hat daher entschieden, während einer Übergangsphase von zwei Jahren externe Logopädie zu bewilligen, sofern die Schulleitung bestätigt, dass die schulischen Logopädie-Ressourcen ausgeschöpft sind. Eine Übergangslösung ist notwendig, damit Kinder mit Bedarf unterstützt werden können. Darauf legt die BKD grossen Wert und sie hat die Verpflichtung, dass alle Kinder und Jugendlichen im Kanton Bern, die logopädische Unterstützung benötigen, diese auch erhalten.</p> <p>Die Übergangslösung in Anspruch nehmen können nur Schülerinnen und –schüler im Regelschulangebot. Bei der logopädischen Unterstützung muss es sich somit um eine «einfache sonderpädagogische Massnahme» handeln. Die Eltern der betroffenen Kinder können der BKD ein Gesuch einreichen. Auf dem entsprechenden Formular, muss die Schulleitung vorgängig bestätigen, dass das Kind logopädische Unterstützung benötigt und die schulischen Logopädie-Ressourcen ausgeschöpft sind. Im Anschluss wird die BKD eine Kostengutsprache für die extern erbrachte Logopädie ausstellen. Die freischaffende Logopädin / der freischaffende Logopäde kann in der Folge die effektiv erbrachten Lektionen über die BKD abrechnen.</p> <p>Die BKD hält grundsätzlich am Systemwechsel fest, sodass den Logopädinnen und Logopäden Zeit bleibt sich für ihre Tätigkeiten für die Schülerinnen und Schüler an den Schulen anstellen zu lassen. Der Kanton wird dabei</p>

	Lösungen unterstützen, welche das Anstellungsverhältnis der Logopädinnen und Logopäden an den Regelschulen erleichtern.
13. Wie ist der Ablauf bei der externen Schullogopädie als Übergangslösung?	<p>Es gibt zwei Möglichkeiten, ein Gesuch für externe Logopädie einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Via Eltern: Diese müssen die Bestätigung mit Unterschrift der Schulleitung einholen und der BKD das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular einreichen. 2. Via Schulleitung (bevorzugter Weg): Die Schulleitung holt das Einverständnis der Eltern ein, bestätigt den Bedarf und dass die Ressourcen ausgeschöpft sind und reicht das Gesuchsformular ein. <p>Die Adresse ist auf dem Gesuchsformular angegeben. Die Schulleitung erhält die Bewilligung im Original, eine Kopie geht an die Eltern und sowie an die Logopädin bzw. an den Logopäden.</p>
14. Ist externe Schullogopädie als Übergangslösung auch für das Schuljahr 2023/2024 möglich?	<p>Ja. Da zurzeit noch nicht alle Stellen in den Bereichen Logopädie und Psychomotorik in den Regelschulen besetzt werden konnten, wird die Übergangslösung auf das Schuljahr 2023/2024 ausgedehnt: Externe Logopädie- und Psychomotorik-Angebote werden wie heute unbürokratisch bewilligt, sofern die Schulleitung bestätigt, dass die schulischen Logopädie- oder Psychomotorik-Ressourcen ausgeschöpft sind. Die BKD hält indessen grundsätzlich am verabschiedeten Systemwechsel fest. Das heisst, dass die Logopädinnen und Logopäden / Psychomotoriktherapeutinnen und –therapeuten von den Schulen angestellt werden.</p> <p>Gesuchsformular deutsch: Formulare (be.ch)</p>
15. Können im neuen Jahr Gesuche um Übernahme der Kosten gemäss Sonderpädagogikverordnung vom 8. Mai 2013 (SPMV) für die Logopädie oder für die Psychomotorik für Schulkinder (GSI-Gesuche) bei der BKD eingereicht werden?	<p>Nein, GSI-Gesuche für die Logopädie oder für Psychomotorik für Schulkinder können seit dem 1.1.2022 von der BKD nicht mehr bearbeitet und mit einer Kostengutsprache bewilligt werden. Die Sonderpädagogikverordnung vom 8. Mai 2013 (SPMV) wurde per 31.12.2021 aufgehoben. Die Zuständigkeit, der Vollzug und die Finanzierung richten sich nach neuem Recht (Betreuung im Rahmen der Schullogopädie bzw. Schulpsychomotorik, Abklärung auf der EB usw.).</p>
16. Können im neuen Jahr Abklärungskosten für die Logopädie oder für die Psychomotorik für Schulkinder von privaten Logopädinnen bzw. Psychomotoriktherapeutinnen von der BKD übernommen werden und mit dem Formular der GSI bei der BKD eingereicht werden?	<p>Nein, eine separate Finanzierung von logopädischen oder Psychomotorik-Abklärungen von Schulkindern ist grundsätzlich nicht möglich, das Formular der GSI für die Rückerstattung von Abklärungskosten für Schulkinder kann bei der BKD nicht mehr eingesetzt werden.</p> <p>Gemäss Art. 11 VMR liegt die Zuständigkeit für die Verfügung von Spezialunterricht bei der Schulleitung. Die Sachverhaltsabklärung (d.h. die logopädische oder Psychomotorik-Abklärung) und der Antrag auf Spezialunterricht wird durch die Lehrkräfte – je nach Dauer des Spezialunterrichts – durchgeführt.</p> <p>Einerseits können sich im schulischen Kontext selber Möglichkeiten ergeben, bei Kolleginnen und Kollegen im Sinne einer Intervention / Hospitation Zweitmeinungen über Schulkinder einzuholen. Falls es bei Schulkindern eine Zweitmeinung zum Bedarf im Rahmen einer Abklärung braucht, dann können diese Kinder bei der zuständigen EB angemeldet werden. Für EB-Anmeldungen sind die Formulare auf der Website der EB zu verwenden. Je nach Störungsbild führt die EB die Zweitmeinung selber durch oder delegiert die Abklärung ab.</p> <p>Im Falle der Logopädie besteht des Weiteren die Möglichkeit, bei der Phoniatrieabteilung der HNO-Klinik des Inselspitals eine Zweitmeinung einzuholen, eine Anmeldung kann direkt durch die Eltern oder die Fachpersonen erfolgen.</p>

<p>17. In welchen Ausnahmefällen werden Abklärungskosten für die Logopädie oder für die Psychomotorik für Schulkinder von privaten Logopädinnen bzw. Psychomotoriktherapeutinnen von der BKD übernommen?</p>	<p>Eine Ausnahme bildet die Übernahme der Abklärungskosten, wenn keine Fachperson in der öffentlichen Volksschule vorhanden war, die eine Abklärung durchführen konnte. In diesem Fall werden von der BKD die Abklärungskosten gemäss gültigem Tarifvertrag für Logopädie / für Psychomotorik der GSI übernommen. Die Abklärungskosten sind mit dem Abrechnungsformular «Übergangslösung Logopädie» in Rechnung zu stellen.</p> <p>Die Schulleitung bestätigt bei der Abrechnung, dass keine Abklärung in der Schule durchgeführt werden konnte. Abklärungskosten können geltend gemacht werden in Fällen, in denen die Schulkinder noch nicht abgeklärt worden sind und keine Informationen zum Sprachstand vorhanden sind.</p> <p>Abklärungskosten können nicht geltend gemacht werden in Fällen, in denen Schulkinder bereits einmal abgeklärt wurden und Informationen zum Sprachstand vorhanden sind (z.B. Kinder, die nach einer Behandlungspause wieder Logopädie erhalten).</p>
<p>18. Können länger ausgestellte Kostengutsprachen für Logopädie oder Psychomotorik der GSI auch nach dem 31.07.2022 weitergeführt werden?</p>	<p>Privat erteilte Behandlungen (Logopädie und Psychomotorik) für Schulkinder gestützt auf bewilligte Kostengutsprachen der GSI können bis längstens zum 31.07.2022 weitergeführt werden. Alle über dieses Datum hinausgehenden Kostengutsprachen der GSI für Schulkinder verfallen automatisch nach dem 31.07.2022. Bei Verlängerungsbedarf sind die neuen Vorgehen zu berücksichtigen.</p>
<p>19. Ein Kind im Vorschulalter in logopädischer Behandlung soll im Sommer in den Kindergarten wechseln. Kann die vorbehandelnde Logopädin mit dem Kind im Kindergarten weiterarbeiten?</p>	<p>Ja, gemäss Art. 7a VMR kann das AKVB eine ausserschulische Durchführungsstelle für die Logopädie bewilligen, wenn der Antrag um Weiterführung externer Logopädie durch die Schulleitung bestätigt wurde. Die Weiterführung betrifft Schülerinnen und Schüler der Regelschule bis und mit 1. Schuljahr.</p> <p>Vorgehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fachperson kommuniziert mit der zuständigen Klassenlehrperson. Die bisherige Fachperson stellt einen Bericht an die zukünftige Schulleitung. Dieser muss Gründe enthalten vor allem in Bezug auf Stabilität und Kontinuität). 2. Der Antrag um Weiterführung wird mit Einverständnis durch das Gesuchsformular 'Weiterführung' und der Bestätigung der Schulleitung an das AKVB eingereicht. 3. Der Antrag wird durch die Abteilung bVSA geprüft. 4. Die Bewilligung geht im Original an die Schulleitung (SL), die Eltern und Fachpersonen erhalten eine Kopie. <p>Folgende Stellen werden nicht involviert: Die EB wird nach wie vor nicht involviert. Der EB werden nur jene Schülerinnen und Schüler angemeldet, bei denen inhaltliche Fragen geklärt werden müssen. Die SI werden nach wie vor nicht involviert. Die bisherigen Fachpersonen stellt einen Bericht mit Begründungen an die Schulleitung.</p> <p>Eine Weiterführung ist aber nur möglich, wenn es mit dem Bedarf des Kindes zusammenhängt. Eine Weiterführung der privaten Logopädie ausschliesslich aus Gründen der Versorgungslage vor Ort (vakante Stellen/ überlastete Pensen/ fehlende Spezialisierung) ist nicht möglich. Ausserdem muss das Kind in einen Kindergarten der</p>

	<p>Regelschule eintreten, eine Weiterführung ist nicht möglich bei Kindern, die in eine Privatschule, in eine besondere Volksschule oder in den Privatunterricht übertreten.</p> <p>Diese Anträge werden direkt durch die Zentralverwaltung, konkret die Abteilung besonderes Volksschulangebot des AKVB geprüft und bearbeitet, die EB muss nicht einbezogen werden. Die Unterlagen sind per Post einzureichen an Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Abteilung besonderes Volksschulangebot, Fachstelle besondere Volksschulen, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern oder per E-Mail an bvsa.bkd@be.ch (frz.: oseo.inc@be.ch).</p> <p>Das AKVB bewilligt, wenn die Schulleitung den Antrag bestätigt und die Weiterführung der Behandlung bei der vorbehandelnden Fachperson erfolgen kann.</p>
<p>20. Kann derzeit bei einem Kind die private Logopädie verlängert werden, wenn es sich bereits im ersten oder zweiten Kindergartenjahr befindet?</p>	<p>Ja, eine Verlängerung der privaten Logopädie ist für die kommenden 2 Schuljahre möglich, wenn sich das Kind bereits im ersten oder zweiten Kindergartenjahr befindet – bis maximal Ende des ersten Schuljahres. Auch für diese Kinder gilt oben genanntes Vorgehen betreffend Begründung und Unterlagen. Für Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen und in privater Behandlung sind, ist dieses Vorgehen befristet möglich. Bereits ab Schuljahr 2024/2025 wird ein Antrag auf Fortführung der privaten Behandlung ausschliesslich für Kinder möglich sein, die noch nicht in den Kindergarten der Regelschule eingetreten sind.</p> <p>Das AKVB bewilligt, wenn der Anspruch begründet ist und die Weiterführung der Behandlung bei der vorbehandelnden Fachperson erfolgen kann.</p>
<p>21. In welchem Umfang und wie lange werden Bewilligungen für logopädische Behandlungen als einfache sonderpädagogische Massnahmen bei einer externen Durchführungsstelle ausgestellt?</p>	<p>Analog zur Praxis in der Volksschule werden ausschliesslich Lektionen bewilligt werden, wobei maximal <u>2 Lektionen à 45 Minuten pro Schulwoche</u> bewilligt werden können. Des Weiteren werden Anträge dieser Art <u>maximal für ein Schuljahr bewilligt</u>.</p>
<p>Logopädie und Psychomotorik als verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule:</p>	
<p>22. Was bedeutet verstärkte sonderpädagogische Massnahmen genau?</p>	<p>Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen erhalten Kinder im integrativ oder separativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot (ehemals integrative bzw. separative Sonderschulbildung). Pool 1 heisst neu besonderes Volksschulangebot integrativ (bVSA int.). Details zu Definitionen und Prozessen zu den sonderpädagogischen Massnahmen sind auf der <u>Website des AKVB</u> zu entnehmen. Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen zeichnen sich aus durch lange Dauer, hohe Intensität, hohen Spezialisierungsgrad der Fachpersonen oder starke Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes. Da neu bei allen Behinderungsarten integrative Schulungsformen möglich sind, ist zu erwarten, dass sich diese Öffnung insbesondere auf die Integration von Schülerinnen und Schülern mit schweren Sprachstörungen auswirken kann, die bisher mehrheitlich vorübergehend separativ in einer Sprachheilklasse oder -schule unterrichtet wurden.</p>

<p>23. Müssen auch die Logopädie- und Psychomotoriklektionen für integriert geschulte Kinder, die bisher über die besondere Volksschule (ehemals Sonderschule) liefen, über den VMR-Pool abgedeckt werden?</p>	<p>Nein, diese Lektionen werden im Rahmen der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen zusätzlich gesprochen. Die EB hat in ihrem Fachbericht an das Schulinspektorat (SI) für diese Kinder verstärkte sonderpädagogische Massnahmen empfohlen und den allfälligen Bedarf nach Logopädie oder Psychomotorik dokumentiert. Das Schulinspektorat (SI) kann für die Logopädie und Psychomotorik ausgehend von den Angaben der zuständigen Schulleitung eine ausserschulische Durchführungsstelle bezeichnen. Die ausserschulische Durchführungsstelle wird in einem gemeinsamen Gespräch thematisiert und es wird nach geeigneten Lösungen gesucht. Die Schulleitung ist dafür verantwortlich die entsprechenden Fachpersonen zu benennen, wenn die Logopädie oder Psychomotorik extern abgedeckt werden muss.</p>
<p>24. Können diese Lektionen nur von Fachpersonen der Schule erbracht werden?</p>	<p>Diese Lektionen werden i. d. R. durch die an der Schule angestellten Fachpersonen abgedeckt. Es ist aber auch möglich, dass sich das Schulinspektorat für eine ausserschulische Durchführungsstelle entscheidet (Art. 11 Abs. 3 Bst d der Verordnung über das besondere Volksschulangebot, BVSV; BSG 432.282). Falls die EB Kenntnis hat, welche Fachperson bereits mit dem Kind arbeitet und an der Weiterführung des Mandats interessiert ist, wird diese Fachperson im SAV-Bericht namentlich erwähnt. In der Verfügung des SI wird die externe Fachperson als die ausserschulische Durchführungsstelle explizit genannt und erhält eine Kopie der Verfügung. Steht die benannte Fachperson dann doch nicht zur Verfügung (Kündigung, Mutterschaftsurlaub etc.) ist es an der zuständigen Schulleitung unter Mithilfe der ursprünglich vorgesehenen Fachperson und ggf. den Eltern, eine alternative externe Fachperson zu finden. Die neue Durchführungsstelle muss vom Schulinspektorat bezeichnet werden.</p> <p>Dieses Vorgehen gilt auch für Verlängerungen: Wenn also eine ausserschulische Durchführungsstelle die Logopädie oder Psychomotorik erbringen soll, erfolgt die Empfehlung der Fachperson (mit Angaben der Fachperson) und die Fachperson wird in der Verfügung explizit aufgeführt.</p>
<p>25. Wie ist das Vorgehen bei Kindern mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, die in einer Regelklasse unterrichtet werden?</p>	<p>Es macht einen Unterschied, ob es sich um eine Neuanmeldung oder um eine Verlängerung handelt: Kinder, die in einer Regelklasse unterrichtet werden und für welche erstmalig verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in Betracht gezogen wird, durchlaufen auf der EB ein standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV). Hierzu müssen die Schulleitungen der EB das von den Eltern unterzeichnete <u>Anmeldeformular</u> einreichen. Im Formular ist enthalten, welche Informationen und bereits vorhandenen Unterlagen der Anmeldung beigelegt werden müssen. Aus Datenschutzgründen bittet die EB um die Zustellung der Dokumente per Briefpost. Für die EB muss es aufgrund der Unterlagen bereits nachvollziehbar sein, dass die Regelschule ihre Möglichkeiten ausgeschöpft hat und das Kind umfassendere Unterstützung braucht. Bei diesen Anmeldungen braucht es die Unterschrift der Schulleitung, welche ausweist, dass sie über den Unterstützungsbedarf des Kindes informiert ist und bestätigt, dass die schulischen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Anmeldetermin für Neuanmeldungen bVSA bei der EB ist der 1. November.</p> <p>Für Verlängerungen werden neben dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular das Protokoll des letzten Standortgespräches mit den Eltern, der aktuelle Förderbericht und der letzte Beurteilungsbericht beigelegt. Aus dem Protokoll des Standortgespräches wird ersichtlich, dass die Eltern und die Schulleitung eine Weiterführung der Integration, respektive des besonderen Volksschulangebots befürworten. Die EB macht Verlängerungsemp-</p>

	<p>fehlungen für die integrative Umsetzung des besonderen Volksschulangebots und damit der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen in der Regelschule i.d.R. für einen Zyklus.</p> <p>Besteht Uneinigkeit zwischen Eltern und Schule, muss die EB die Situation neu beurteilen. Neben dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular sind die Kopien der Standortgespräche mit den Eltern, die Förderberichte, die Beurteilungsberichte und falls vorhanden der Förder- und Bildungsplan seit der letzten Verfügung beizulegen. Anmeldetermin ist der 1. November.</p>
<p>Logopädie und Psychomotorik als verstärkte sonderpädagogische Massnahmen für Kinder in einer Privatschule (Hochspezialisierte Logopädie und hochspezialisierte Psychomotorik):</p>	
<p>26. Was bedeutet hochspezialisierte Logopädie (HSL) und hochspezialisierte Psychomotorik (HSP) genau?</p>	<p>Hochspezialisierte Logopädie (HSL) und Psychomotorik (HSP) sind verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule.</p> <p>HSL ist ein diagnosespezifisches Behandlungsverfahren. Sie wird durch hoch spezialisierte Fachpersonen erbracht und kommt bei entsprechender Diagnose zur Anwendung. HSP ist ein Behandlungsverfahren mit hoher Intensität, das von einer hoch spezialisierten Fachperson erbracht wird. Beiträge für HSL oder HSP werden nur bei bestimmten Störungsbildern und einem ausserordentlichen Bedarf gesprochen.</p> <p>Ein Einbezug der EB ist zwingend, da diese dafür zuständig ist, den Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen zu beurteilen. Dabei werden vorhandene Fachberichte und Abklärungsergebnisse in die Beurteilung miteinbezogen. Um zu einer Beurteilung zu kommen, liegt es im Ermessen der EB eine Abklärung bei der Phoniatrieabteilung der HNO-Klinik des Inselspitals bzw. im französischsprachigen Kantonsteil bei der bezeichneten logopädischen Abklärungsstelle resp. bei der bezeichneten Abklärungsstelle zur psychomotorischen Beurteilung vorzuschlagen.</p> <p>Die Mitarbeitenden der EB prüfen die Unterlagen und empfehlen der Abteilung besondere Volksschulen die Finanzierung der Massnahmen, wie in der Volksschuldirektionsverordnung (VSDV; BSG 432.211.10) geregelt, wenn das Kind die Bedingungen für eine hochspezialisierte Förderung erfüllt.</p> <p>Auf Antrag der EB (Fachbericht) kann das AKVB Beiträge an die Kosten von HSL oder HSP verfügen. Die Verfügung legt die Art und den Umfang der notwendigen Massnahmen fest, bezeichnet die Durchführungsstelle und ist zeitlich befristet.</p>
<p>27. Was ist in der Volksschuldirektionsverordnung (VSDV) betr. Beiträge an Schülerinnen und Schüler in Privatschulen geregelt?</p>	<p>In der Volksschuldirektionsverordnung (VSDV; BSG 432.211.10) ist folgendes geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anspruchsbegründende Diagnosen Logopädie und Psychomotorik 2. Umfang Logopädie und Psychomotorik und heilpädagogische Unterstützung 3. Höhe Kostenbeitrag Logopädie, Psychomotorik und heilpädagogische Unterstützung.
<p>28. Wie ist das Vorgehen bei Privatschulkindern mit Bedarf an hochspezialisierte Logopädie und hochspezialisierte Psychomotorik?</p>	<p>Die EB beurteilt den Bedarf an hochspezialisierte Logopädie resp. hochspezialisierte Psychomotorik, wenn folgende Unterlagen vorhanden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das von den Eltern unterzeichnete <u>Anmeldeformular</u>, in welchem die Problematik des Kindes beschrieben wird. Es soll nachvollziehbar dargestellt werden, dass das Kind die Bildungsziele aufgrund seiner Behinderung ohne die hochspezialisierte Förderung in Logopädie und Psychomotorik oder eine heilpädagogische

	<p>Unterstützung nicht erreichen kann, und daher geprüft werden soll, ob eine Förderung i.S. der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen eingeleitet werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kostenbeteiligung an der hochspezialisierten Förderung von Privatschulkindern ist an die Bedingung geknüpft, dass klar umschriebene Diagnosen vorhanden sind. Der Anmeldung ist also ein Fachbericht beizulegen, welcher die Behinderung des Kindes mit den entsprechenden Diagnosen ausweist. Ein solcher Fachbericht wird aufgrund einer Abklärung von Kinderärztinnen und Kinderärzten, Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiatern, niedergelassener Kinder- und Jugendpsychologinnen und -psychologen der KJP oder weiterer Stellen gemacht. <p>Aus Datenschutzgründen bittet die EB um die Zustellung der Dokumente per Briefpost. Die Anmeldefrist für Neuanmeldungen bei der EB ist der 1. November.</p>
29. Müssen Erstgesuche und Verlängerungen bei Privatschülern ab August 2022 bei der BKD eingereicht werden?	<p>Nein, Privatschulkinder müssen in einem ersten Schritt bei der EB angemeldet werden. Wenn der Anspruch an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen begründet ist, erstellt die EB einen Fachbericht zu Händen des AKVB. Diese Fachberichte werden durch die Abteilung besonderes Volksschulangebot des AKVB geprüft und bearbeitet.</p> <p>Der Fachbericht benötigt zwingend Angaben zum empfohlenen Umfang, Dauer und Durchführungsstelle, sofern diese bereits bekannt ist. Andernfalls sind die Eltern verantwortlich, der Abteilung besonderes Volksschulangebot die Durchführungsstelle zu nennen.</p>
30. Müssen die Kinder einer Privatschule im Gemeindegebiet auch durch die Fachpersonen der Gemeindeschule behandelt werden?	<p>Nein. Die Logopädie und die Psychomotorik gehören als einfache sonderpädagogische Massnahme zum Auftrag/Angebot der Privatschule und werden nicht durch an der öffentlichen Volksschule angestellte Fachpersonen erteilt.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler an Privatschulen leistet der Kanton gemäss Volksschulgesetzgebung ausschliesslich Beiträge an die Kosten von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen.</p>
31. Müssen die Fachpersonen von der Privatschule angestellt werden?	<p>Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen für Kinder einer Privatschule können in der Privatschule oder auch in privater Praxis erfolgen. Eine Anstellung durch die Privatschule ist daher möglich, ist aber für die Erbringung der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen nicht zwingend. Eine diesbezügliche Absprache i.S. einer vertraglichen Regelung zwischen Eltern und Privatschule bzw. Fachperson wird empfohlen.</p>
32. Welche Voraussetzungen müssen die Fachpersonen erfüllen?	<p>Gemäss Artikel 37b der Volksschulverordnung (VSV; BSG: 432.211.1) sind HSL und HSP durch hoch spezialisierte Fachpersonen zu erbringen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Durchführung durch Fachpersonen erfolgt, welche fachlich in der Lage sind, diese Behandlung zu erbringen (z.B. ein EDK-anerkanntes Diplom im entsprechenden Gebiet bzw. berufliche Erfahrungen im entsprechenden Gebiet vorweisen).</p> <p>Die Verantwortung für die Suche nach einer Fachperson liegt bei den Eltern. Die Abteilung besonderen Volksschulangebot behält sich vor, von neuen Fachpersonen die Ausbildungsvoraussetzungen einzufordern.</p>
Diverses:	

<p>33. Wie verläuft für die Logopädin die Anstellungen in den öffentlichen Schulen für je 1 oder mehrere Schülerinnen und Schüler? Werden mehrere kleine Anstellungen kumuliert – für die Pensionskasse (PK)? Wenn ja, wie?</p>	<p>Die Anstellung ist Sache der Schule bzw. der Gemeinde. Es wird empfohlen, dass sich die Gemeinden zur Bildung von attraktiveren Pensen zusammenschliessen. Bei kleinen Pensen werden die jeweiligen Anstellungen für die PK zusammengefasst.</p>
<p>34. Wenn die Abrechnung der Honorare der Logopädinnen über die Gemeinde stattfinden sollen, müssten sich diese von mehreren Gemeinden anstellen lassen?</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass innerhalb einer Region (IBEM) eine Gemeinde auch für andere die Anstellung der Logopädinnen übernehmen wird.</p>
<p>35. Kann eine Logopädin mit Anstellung eine private Praxistätigkeit in den Räumlichkeiten der Schule weiterführen?</p>	<p>Ja, wenn der Arbeitgeber einverstanden ist. Die Raummiete ist Sache der Gemeinde.</p>
<p>36. Wenn man als Logopädin im "Hybrid-Modell" arbeitet: Darf man mit den Schülerinnen und Schülern einer Schule (als angestellte Logopädin) in der eigenen Praxis arbeiten, auch wenn die Schule die Mietkosten nicht bezahlen will/kann, d.h. die Miete privat (über die Klienten der Selbständigkeit) finanzieren?</p>	<p>Wenn die Schule keinen Raum zur Verfügung stellen kann (die Schule entscheidet, ob der Raum als zumutbar eingestuft wird), werden während einer Übergangsfrist von drei Jahren die Infrastrukturkosten in diesem Fall vom AKVB übernommen.</p>
<p>37. Kann eine Logopädin mit Anstellung in der Schule X Schulkind aus der Gemeinde Y privat behandeln, das sie schon im Vorschulalter betreut hat (z. B. Übergangsfrist drei Jahre)?</p>	<p>Ja.</p>
<p>38. Für welchen Zeitraum und für welche Massnahmen ist die GSI zuständig?</p>	<p>In der GSI ist die Abteilung Familie und Gesellschaft (FAM) des Amtes für Integration und Soziales (AIS) zuständig für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Vorschulbereich bis zum Eintritt in die Volksschule (Kindergarten) und 2. im Nachschulbereich ab dem Austritt aus der Volksschule bis maximal zum Erreichen des 20. Lebensjahres. <p>Zu den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der GSI gehören folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Logopädie - Psychomotorik - Heilpädagogische Früherziehung (bis 30. September der ersten Primarstufe)

	<ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen zur Erlernung einer Kommunikationsform für Kinder und Jugendliche mit einer Sinnesbeeinträchtigung im Vor- und Nachschulbereich (ergänzte Lautsprache, Lormen, Gebärdensprache) (siehe Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, FKJV) <p>Bei Fragen oder Anliegen kann telefonisch unter +41 31 636 43 84 oder per E-Mail an ptmassnahmen@be.ch Kontakt aufgenommen werden</p>
<p>39. Wie ist das Vorgehen bei Kindern, die ab Januar abgeklärt werden und die im Sommer in den Kindergarten eintreten werden? Dürfen die privat tätigen Fachpersonen aktuell noch selber abklären? Wenn ja, wie wird das vergütet? Gibt es ein Formular der BKD/AIS? Wer übernimmt danach die Behandlung?</p>	<p>Die GSI bleibt bis zum Eintritt in die Volksschule zuständig für die Logopädie und Psychomotorik. Solange also Kinder noch nicht in den Kindergarten eingetreten sind, können privat tätige Fachpersonen eine Abklärung durchführen und die Logopädie oder Psychomotorik bei der GSI ersuchen. Wenn der Anspruch begründet ist, kann die GSI bis zum Eintritt in den Kindergarten eine Kostengutsprache ausstellen – grundsätzlich unabhängig von der Dauer der dann stattfindenden Behandlung. Es sollte aber bei potentiell kurzen Bewilligungszeiträumen gut geprüft werden, ob ein Beginn der Logopädie oder Psychomotorik noch sinnvoll ist oder bis zum Eintritt in den Kindergarten abgewartet werden kann.</p>
<p>40. Wie ist das Vorgehen bei Vorschulkindern, die Logopädie oder Psychomotorik benötigen?</p>	<p>Die GSI ist zuständig für die Logopädie und Psychomotorik bei Kinder vor Eintritt in den Kindergarten, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die dem Unterricht in der Volksschule nicht werden folgen können.</p> <p>Das Gesuch um Übernahme der Kosten ist mit dem amtlichen Formular beim Amt für Integration und Soziales (AIS, Abteilung Familie und Gesellschaft / ptM, Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8) einzureichen. Die Formulare und weiteren Informationen sind unter www.be.ch/ptm zu finden.</p>
<p>41. Wie ist das Vorgehen bei Jugendlichen, die im aus der Volksschule austreten werden und Logopädie oder Psychomotorik benötigen?</p>	<p>Die GSI ist zuständig für die Logopädie und Psychomotorik bei Jugendlichen nach Austritt aus der Volksschule bis zum 20. Altersjahr, wenn Logopädie und/oder Psychomotorik für eine erfolgreiche berufliche Integration notwendig sind und ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer während der Volksschulzeit durchgeführten Behandlung besteht.</p> <p>Massgebend ist dabei der potentielle Behandlungsstart. Wenn Jugendliche dann bereits aus der Volksschule ausgetreten sind, ist das Verfahren der GSI zu berücksichtigen: Das Gesuch um Übernahme der Kosten ist mit dem amtlichen Formular beim Amt für Integration und Soziales (AIS, Abteilung Familie und Gesellschaft / ptM, Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8) einzureichen. Die Formulare und weiteren Informationen sind unter www.be.ch/ptm zu finden.</p>
<p>42. Welche Kriterien beschreiben eine sehr schwere Lese- und Rechtschreib-Störung (LRS)?</p>	<p>Eine sehr schwere LRS zeichnet sich aus als Folge von oder in Kombination mit einer schweren Störung der Spontansprache (max. 3 Jahre).</p> <p>Im Weiteren gilt es folgende Kriterien als Ergänzung einzubeziehen. Eine «sehr schwere LRS» definiert sich durch folgende Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwere der Symptomatik

	<ul style="list-style-type: none"> - Hoher Leidensdruck, sozio-emotionale Begleitsymptome, Komorbidität (ADHS, Verhaltensauffälligkeit, depressiver Rückzug, aggressives Verhalten, Schulverweigerung o.ä.) - Gefährdung der schulischen Weiterentwicklung - Vorbestehende Sprachentwicklungsstörung resp. weiterbestehende Restsymptomatik einer Sprachentwicklungsstörung
<p>43. Wo sind die Abrechnungen von GSI-Kostengutsprachen von Schulkindern einzureichen?</p>	<p>Für Rechnungen für die vom 1.1.2022 bis am 31.7.2022 durchgeführte Logopädie und Psychomotorik sowie für die damit zusammenhängenden Transporte für Schulkinder (GSI-Kostengutsprachen) ist der Stab / Fachbereich Ressourcen und Controlling der BKD zuständig. Die Rechnungen sind per Post einzureichen an Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Stab / Fachbereich Ressourcen und Controlling, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern oder per E-Mail an finanzen.spm.akvb@be.ch. Es gelten für diese Zeit die bisherigen Tarife der GSI. Bis auf Weiteres kann für die Rechnungsstellung das Formular der GSI verwendet werden.</p>
<p>44. Wo sind zukünftig die Abrechnungen einzureichen, wenn eine auserschulische Durchführungsstelle für die Logopädie oder die Psychomotorik bestimmt wird (Weiterführung der Behandlung im Kindergarten bzw. externe Logopädie als Übergangslösung bzw. verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule)?</p>	<p>Das AKVB vergütet direkt der leistungserbringenden Person die Kosten gemäss gültigem Tarifvertrag für Logopädie / für Psychomotorik der GSI. Die leistungserbringende Person reicht die Rechnungen per Post ein an Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Stab / Fachbereich Ressourcen und Controlling, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern oder per E-Mail an finanzen.spm.akvb@be.ch.</p> <p>Die Kosten sind mit den Formularen des AKVB in Rechnung zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für bewilligte externe Schullogopädie als Übergangslösung ist das Abrechnungsformular «Übergangslösung Logopädie» zu verwenden. - Für bewilligte externe Schullogopädie als Weiterführung ist das Abrechnungsformular «Weiterführung Logopädie» zu verwenden. - Für bewilligte Logopädie und Psychomotorik als verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule ist das Abrechnungsformular «verstärkte sonderpädagogische Massnahmen» in der Regelschule zu verwenden. <p>Aus technischen Gründen werden nur elektronisch ausgefüllte Formulare akzeptiert. Zudem ist es bis Ende Dezember 2022 notwendig, dass eine Kopie der Bewilligung je Abrechnung und Kind beigelegt wird. Ab 2023 muss die Bewilligung nicht mehr beigelegt werden.</p> <p>Es können nur erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt werden. Die bewilligten Lektionen können von der Dauer flexibel gestaltet werden (Minuten pro Woche und Wochen pro Schuljahr), solange der bewilligte Gesamtumfang im betreffendem Schuljahr nicht überschritten wird. In der Bewilligung ist aufgeführt, wieviel Zeit für ein Schulkind zu verwenden ist.</p> <p>Beispiel: Bewilligung für 1 Schuljahr à 2 Lektionen à 45 Min.: 2*39 Wochen à 45 Min.= 3510 Min.= Bewilligungsdauer.</p> <p>Beispiel unterjährig: Bewilligung vom 1.5. bis 31.7. (Ende Schuljahr) entspricht laut Kalender <u>10 Schulwochen</u> (nicht Kalenderwochen, exklusive Ferienwochen): 2*10 Wochen à 45 Min.= 900Min. Überschrittene Minuten am Ende des Schuljahres werden gestrichen.</p>

	<p>Die Abrechnungen können entweder monatlich oder quartalsweise eingereicht werden – es gilt daher zu entscheiden, ob jeweils monatlich oder quartalsweise abgerechnet wird, da dies dann durchgehend über die ganze Bewilligungsdauer hinweg gleich handzuhaben ist</p> <p>Den Fachpersonen wird ab 2023 ein Kontrollblatt zur Verfügung gestellt. Sie führen auf Stufe Kind die erteilten Lektionen (in Minuten) auf (pro Monat resp. pro Quartal für diejenigen die sich für die quartalsweise Abrechnung entschieden haben). Dieses Kontrollblatt muss bei jeder Abrechnung beigelegt werden.</p>
<p>45. Wenn eine ausserschulische Durchführungsstelle für die Logopädie oder die Psychomotorik bestimmt wird (Weiterführung der Behandlung im Kindergarten bzw. externe Logopädie als Übergangslösung bzw. verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule und in der Privatschule), können Gespräche und Berichte in Rechnung gestellt werden?</p>	<p>Das AKVB vergütet direkt der leistungserbringenden Person die Kosten gemäss gültigem Tarifvertrag für Logopädie / für Psychomotorik der GSI.</p> <p>Das bedeutet, dass bei diesen Massnahmen die im Tarifvertrag der GSI festgelegte Anzahl an Gesprächen und Berichten pro Fall und Jahr zusätzlich zum bewilligten Umfang abgerechnet werden kann.</p>
<p>46. Können die Eltern Transportkosten einreichen, wenn eine ausserschulische Durchführungsstelle für die Logopädie oder die Psychomotorik bestimmt wird (Weiterführung der Behandlung im Kindergarten bzw. externe Logopädie als Übergangslösung bzw. verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule)?</p>	<p>Allfällige Transportkosten im Zusammenhang mit der bewilligten sonderpädagogischen Massnahme (ausschliesslich Weiterführung der Behandlung im Kindergarten bzw. externe Logopädie als Übergangslösung bzw. verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule) werden auf Antrag der Eltern vom AKVB in Anwendung oder in sinngemässer Anwendung der Verordnung vom 10. November 2021 über das besondere Volksschulangebot (BVS, BSG 432.282) rückvergütet. Die Kosten für die Transporte werden im Umfang der Preise der öffentlichen Transportmittel für Fahrten auf dem direkten Weg ausgerichtet. Kann der Weg nicht mit öffentlichen Transportmitteln zurückgelegt werden, werden die Kosten für die Transporte mit einem Kilometertarif von CHF 0.70 entschädigt.</p> <p>Die Eltern reichen die Rechnungen per Post ein an Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Stab / Fachbereich Ressourcen und Controlling, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern oder per E-Mail an: finanzen.spm.akvb@be.ch</p> <p>Die Kosten sind mit dem Formular des AKVB in Rechnung zu stellen, es ist das Formular «Rückerstattung Transportkosten Weiterführung, Übergangslösung und verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule» zu verwenden.</p> <p>Aus technischen Gründen werden nur elektronisch ausgefüllte Formulare werden akzeptiert. Die Bewilligung muss nicht mehr beigelegt werden.</p> <p>Es können nur erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt werden. Notwendige Belege (z. B, ÖV-Billetts) sind der Rechnung zwingend beizulegen.</p>
<p>47. Wo sind zukünftig die Abrechnun-</p>	<p>Das AKVB vergütet direkt den Eltern die Kosten gemäss Artikel 12 VSDV.</p>

<p>gen einzureichen für hochspezialisierte Logopädie und hochspezialisierte Psychomotorik)?</p>	<p>Die Eltern reichen die Rechnungen per Post ein an Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Stab / Fachbereich Ressourcen und Controlling, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern oder per E-Mail an: finanzen.spm.akvb@be.ch</p> <p>Die Kosten sind mit dem Formular des AKVB in Rechnung zu stellen. Für bewilligte Logopädie und Psychomotorik als verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in der Privatschule ist das Abrechnungsformular «verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in der Privatschule» zu verwenden (Belege der Fachperson sind beizulegen).</p> <p>Aus technischen Gründen werden nur elektronisch ausgefüllte Formulare akzeptiert. Die Bewilligung muss nicht mehr beigelegt werden.</p> <p>Es können nur erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt werden. Die Eltern können der leistungserbringenden Fachperson bzw. der Privatschule eine Vollmacht erteilen, damit diese direkt mit dem AKVB abrechnen darf. Die von den Eltern datierte und unterzeichnete Vollmacht kann mit der entsprechenden Abrechnung eingereicht werden.</p> <p>Die bewilligten Lektionen können von der Dauer flexibel gestaltet werden (Minuten pro Woche und Wochen pro Schuljahr), solange der bewilligte Gesamtumfang im betreffendem Schuljahr nicht überschritten wird. In der Bewilligung ist aufgeführt, wieviel Zeit für ein Schulkind zu verwenden ist. Beispiel: Bewilligung für 1 Schuljahr à 2 Lektionen à 45 Min.: 2*39 Wochen à 45 Min.= 3510 Min.= Bewilligungsdauer. Beispiel unterjährig: Bewilligung vom 1.5. bis 31.7. (Ende Schuljahr) entspricht laut Kalender 10 Schulwochen (nicht Kalenderwochen, exklusive Ferienwochen): 2*10 Wochen à 45 Min.= 900Min. Überschrittene Minuten am Ende des Schuljahres werden gestrichen.</p> <p>Die Abrechnungen können entweder monatlich oder quartalsweise eingereicht werden – es gilt daher zu entscheiden, ob jeweils monatlich oder quartalsweise abgerechnet wird, da dies dann durchgehend über die ganze Bewilligungsdauer hinweg gleich handzuhaben ist.</p> <p>Den Fachpersonen resp. der Privatschule wird ab 2023 ein Kontrollblatt zur Verfügung gestellt. Sie führen auf Stufe Kind die erteilten Lektionen (in Minuten) auf (pro Monat resp. pro Quartal für diejenigen die sich für die quartalsweise Abrechnung entschieden haben). Dieses Kontrollblatt muss bei jeder Abrechnung beigelegt werden. Allfällige Transporte vom Wohnort bis zum Ort der Durchführungsstelle werden von den Eltern getragen.</p>
<p>48. Welche finanziellen Unterstützungen für verstärkte sonderpädagogische Massnahmen gibt es für Kinder im Privatunterricht (Homeschooling)?</p>	<p>Laufende, privat erteilte Behandlungen für Kinder im Homeschooling konnten gestützt auf die bewilligten Kostengutsprachen der GSI bis längstens am 31.7.2022 weitergeführt werden. Darüber hinaus werden für Kinder im Homeschooling keine Leistungen für Logopädie, Psychomotorik sowie heilpädagogische Unterstützung mehr finanziert.</p>
<p>49. Ist eine Kombination aus einfachen</p>	<p>Eine Kombination der Massnahmen ist nicht möglich.</p>

<p>und verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen möglich? Kann z.B. eine Schülerin oder ein Schüler des besonderen Volksschulangebots eine Klasse zur besonderen Förderung besuchen?</p>	<p>Eine Schülerin oder ein Schüler, welcher dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen ist, erhält neben den verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen keine einfachen sonderpädagogischen Massnahmen. Ein Besuch in der Klasse zur besonderen Förderung ist nicht möglich.</p>
<p>50. Ist eine Mischung aus Spezialunterricht und erweiterter Unterstützung möglich?</p>	<p>Es ist keine Mischung von Spezialunterricht und erweiterter Unterstützung vorgesehen. Die erweiterte Unterstützung ist ein Spezialunterricht im grösserem Umfang.</p>
<p>51. Wie erhalten Schülerinnen und Schüler der besonderen Volksschulen verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (insbesondere Logopädie, Psychomotorik und Heilpädagogische Unterstützung)?</p>	<p>Die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen gehören zum Angebot der besonderen Volksschulen. Das Schulinspektorat hält diese in der Verfügung fest. Die besondere Volksschule stellt entsprechendes Fachpersonal an, um das Angebot zu decken. Die Anstellung der Lehrkräfte, zu welchen die Logopädinnen und Logopäden zählen, muss über die besondere Volksschule erfolgen.</p>